



Benützungsreglement für öffentliche Plätze Magden

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig.
- ² Während den Unterrichtszeiten sind die Schulleitungen für die Aussenanlagen der Schule und der Kindergärten verantwortlich.

§ 2 Benützung

- ¹ Die öffentlichen Plätze und Grünflächen der Gemeinde stehen im Rahmen des Allgemeingebrauchs grundsätzlich jedermann zur Benützung frei.
- ² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung ist bewilligungspflichtig. Gesuche um Benützung von Plätzen sind mindestens 30 Tage vor der gewünschten Beanspruchung der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ³ Ein Anspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung besteht grundsätzlich nicht. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Gesuchsteller Auflagen nicht einhält, die Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt oder über den Verwendungszweck oder die Art der Veranstaltung im Vorfeld unwahre Angaben gemacht wurden.

II. Benützungszeiten öffentliche Plätze

§ 3 Areale mit einer Benützungszeit 6 bis 24 Uhr

- Schulhausplatz und Spielplatz Schulhaus
- Dorfplatz
- Sportplatz
- Plätze Halle Juch und Matte
- Plätze im Bereich Gemeindesaal
- Platz vor Gemeindeverwaltung
- Spielplatz bei Regenrückhaltebecken
- Spielplatz beim Schwimmbad

§ 4 Areale mit einer Benützungszeit 6 bis 21 Uhr

- Hirschenareal

§ 5 Areale ohne öffentliche Zugänglichkeit ausserhalb der Betriebszeiten

- Natur- und Bewegungskindergarten
- Kindergarten am Bach
- Kindergarten Hirschen
- Pflanzenbereiche, Uferzonen, Wiesen und Böschungen mit Ausnahme des Sportplatzes

III. Benützungsordnung öffentliche Plätze

§ 6 Benützungsordnung

¹ Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Polizeireglements.

² Für alle Plätze gilt explizit wie folgt:

- Verbot des Aufenthalts mit Glasbehältern und Glasflaschen sowie in berauschtigtem Zustand
- Hunde an die Leine
- Verbot des Befahrens mit Motorfahrzeugen
- Verbot des Mitführens und des Konsumierens von Hanfprodukten und Betäubungsmitteln jeglicher Art
- Die Plätze und Anlagen sind sauber zu halten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen
- Wenn es die Witterungs- und Platzverhältnisse erfordern, können die Plätze und Anlagen jederzeit für die Benützung gesperrt werden.

IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

§ 7 Beschwerden

Ist jemand mit einer Verfügung einer Verwaltungsstelle zu Benützungseinschränkungen resp. Benützungsverweigerung nicht einverstanden, so kann dies dem Gemeinderat innert 10 Tagen mittels schriftlicher Erklärung mitgeteilt werden. Die Verfügung wird dadurch aufgehoben. Der Gemeinderat entscheidet in der Folge neu und abschliessend.

§ 8 Strafbestimmungen

¹ Bei Nichtbeachtung der Reglementsbestimmungen ist der Hausdienst, das Bauamt oder die verantwortliche Aufsichtsperson befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und beim Gemeinderat anzuzeigen.

² Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entscheide der Behörde können mit Benützungssperren geahndet werden. Bei Verstössen gegen das Polizeireglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Kompetenzen nach Gemeindegesetz aussprechen.

³ Strafbehörde ist der Gemeinderat, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Schlussbestimmung

§ 9 Änderungen

Dieses Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

§ 10 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

² Die nachfolgenden Reglemente werden durch dieses Benützungsreglement nicht beeinflusst.

- Benützungs- und Gebührenreglement der Sportanlagen Magden
- Benützungs- und Gebührenordnung für das Beachvolleyballfeld

Magden, 9. April 2018

GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann:



Andre Schreyer

Gemeindeschreiber:



Rolf Dunkel

